

Informationsblatt

Auskunft erteilt:

Steueramt
05922 / 73 - 18
steueramt@stadt-badbentheim.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Datum:

Übernahme der Grundbesitzabgaben bei einem Grundstückskauf

Das Eigentum an Grundstücken in Bad Bentheim ist mit Abgabenzahlungen an die Stadt verbunden. Bei diesen sogenannten Grundbesitzabgaben handelt es sich um die Grundsteuer A + B nach dem Grundsteuergesetz, Gebühren für die Straßenreinigung und die Niederschlagswasserbeseitigung aufgrund der jeweiligen satzungsrechtlichen Vorschriften.

Nach den abgaberechtlichen Bestimmungen geht bei einem Eigentumswechsel die persönliche Steuerpflicht nicht von selbst und gleichzeitig mit der Übereignung des Grundbesitzes auf den Erwerber über; das ist vielmehr erst zu dem Zeitpunkt der Fall, wenn das Finanzamt Bad Bentheim den Grundbesitz dem neuen Eigentümer zurechnet (§ 22 Bewertungsgesetz). Diese Zurechnungsfortschreibung wird jeweils auf den Beginn des auf die Übereignung folgenden Kalenderjahres (01.01.) vorgenommen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der Verkäufer gegenüber der Stadt für die Grundsteuer noch zahlungspflichtig.

Abgesehen von dieser Rechtslage können die Vertragsparteien eine Vereinbarung über den tatsächlichen Zeitpunkt der Besitzübernahme und die Zahlung der Grundbesitzabgaben treffen. Die Einigung verhindert, dass der Verkäufer die Abgaben für seinen bereits veräußerten Grundbesitz nach wie vor an die Stadt entrichten und sich dann vom Erwerber wiedererstaten lassen muss.

Wenn Sie eine entsprechende Regelung wünschen, bitte ich, die „Erklärung zur Übernahme der Grundbesitzabgaben“ (bei einem Grundstückskauf) auszufüllen und den Vordruck unterschrieben an die Stadt Bad Bentheim zurückzusenden. Sie erhalten in diesem Fall einen Abgabenbescheid. Für die Berechnung der Grundsteuer im Jahr der Veräußerung werden zunächst die Besteuerungsgrundlagen des Rechtsvorgängers übernommen. Mit der Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides endet die Zahlungsverpflichtung des Verkäufers. Bitte beachten Sie, dass nur der Beginn des Monats als Übernahmedatum berücksichtigt werden kann.

Bankverbindung

Der Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) des Landkreises Grafschaft Bentheim in Nordhorn ist Ansprechpartner und somit zuständig für sämtliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Gebührenveranlagung von Abfallbehältern. Dazu gehören auch die An-, Um- und Abmeldung von Abfallgefäßen. Bitte wenden Sie sich an das Kundencenter der Abfallberatung (05921 / 96-1666 oder über die Website www.awb.grafschaft-bentheim.de).

Die Finanzabteilung der Stadt Bad Bentheim

Hinweis: Personenbezeichnungen in diesem Schreiben gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Erklärung zur Übernahme der Grundbesitzabgaben

Rücksendung an steueramt@stadt-badbentheim.de oder

Stadt Bad Bentheim
Steueramt
Apotheker-Drees-Straße 1
48455 Bad Bentheim

Kassenzeichen des Objektes

Lage/ Flurstück/ Straße & Hausnummer

UVZ-Nummer Kaufvertrag, Jahr

Vor- und Nachname/n verkaufende Partei

Vor- und Nachname/n kaufende Partei
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Die Zahlungspflicht der Grundbesitzabgaben (bestehend aus der Grundsteuer A + B, ggfs. Gebühren der Straßenreinigung und der Niederschlagswasserbeseitigung) wird ab dem 01. übernommen (anzugeben ist der 01. des Folgemonats nach Besitzübergang lt. Kaufvertrag).

Bei einem Eigentümerwechsel geht die persönliche Steuerpflicht der verkaufenden Partei nicht von selbst und gleichzeitig zu dem im Kaufvertrag vereinbarten Datum über. Dies geschieht erst mit der steuerlichen Zurechnung des Grundbesitzes auf die kaufende Partei durch das Finanzamt Bad Bentheim gemäß § 22 Bewertungsgesetz.

Bei Nichteinigung über die Zahlung der Grundbesitzabgaben besteht eine Zahlungspflicht der verkaufenden Partei gegenüber der Stadt Bad Bentheim längstens bis zum 01.01. des auf die Übereignung folgenden Kalenderjahres.

Datum,

Unterschrift

Ein SEPA-Lastschriftmandat wird dem Abgabenbescheid beigefügt.

Bei Rückfragen:
Tel.: 05922 / 73-18
E-Mail: steueramt@stadt-badbentheim.de